

Protokoll der 6. Sitzung des Behindertenbeirates am 03.11.2022, 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Teilnehmende:

Verbände:

Elke Würz – Aktion für Behinderte
Katja Flick – IFD Diakonisches Werk an der Dill
Sabine Kracht – Lebenshilfe Wetzlar-Weilburg
Joachim Nieth – Ortsbund der Gehörlosen Wetzlar
Ramona Höge – Senioren- u. Behindertenbeiräte Dillenburg, Herborn, Haiger

Fraktionen:

Matthias Bender- CDU-Kreistagsfraktion
Gudrun Esch – FWG-Kreistagsfraktion
Rudolf Jakisch – AFD-Kreistagsfraktion
Emely Green – Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen
Christiane Ohnacker – Kreistagsfraktion Die Linke

Verwaltung:

Stephan Aurand
Anne Peter-Lauff
Susanne Eiben

Gebärdendolmetschende:

Frauke Doberitz
Sandra Friedrich

Gäste:

Lea Ditthardt – DRK-Kreisverband Lahn-Dill (für Frau Kölsch)
Hans Beilborn – Hand & Ohr gGmbH
Hermann Grupe – FD 21.4 (Sozialer Dienst für erwachsene psychisch kranke und behinderte Menschen)

1. Begrüßung/Protokoll

Frau Kracht übernimmt die Sitzungsleitung, da Frau Würz zwar anwesend, aber aufgrund einer Halsentzündung nicht in der Lage ist, die Sitzung zu leiten. Frau Kracht begrüßt als Vertreterin von Frau Würz alle Anwesenden. Das Protokoll der Sitzung vom 19.07.2022 wird ohne Änderungswünsche genehmigt.

2. Informationen zum Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz und der Betreuungsrechtsreform

Herr Grupe erläutert zu Beginn, dass er nur zur Betreuungsrechtsreform hält und zu dem Psychisch-Kranken-Gesetz nur eine kurze Information geben könne, da sein Vortrag sonst zu lang wird.

In der BRD gibt es aktuell über 1.000.000 betreute Menschen, davon ca. 4.800 im Lahn-Dill-Kreis. Aktuell verzeichnet man einen Rückgang der Betreuungen, da das Instrument der Vorsorge- oder Betreuungsvollmachten, die eine gesetzliche Betreuung ersetzen, immer mehr genutzt wird.

Nach mehreren Reformen seit 1992 erfolgt nun zum 01.01.2023 eine umfangreiche Reform. Diese wurde aufgrund der UN-Behindertenrechtskonvention notwendig. Das Betreuungsrecht kam international in die Kritik, da es zu entmündigend sei. Betroffene hatten zu wenige eigene Rechte und werden zu wenig beteiligt. Daher will der Gesetzgeber dieser Kritik entgegenreten und die Rechte der Betroffenen stärken. Das Ziel der Reform ist die Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes, die Verbesserung der Qualität der rechtlichen Betreuung, die Stärkung von Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Erwachsener und eine verbesserte Realisierung des Primats der Unterstützung anstelle von Fremdbestimmung und Bevormundung

In der Gesetzesstruktur sei das Vormundschaftsrecht bislang in den §§ 1896 ff. BGB zu finden gewesen; aufgrund der Reform seien die rechtlichen Grundlagen nun in den §§ 1814 ff. BGB zu finden. Das Wesentliche neue Element des Betreuungsrechts sei die Einführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG), bisher Betreuungsbehördengesetz, nach der die Betreuungsbehörde derzeit arbeitet. Das verändert die künftige Struktur der Betreuungsbehörde.

Bei den beruflichen Betreuern gab es erhebliche Änderungen. Die Verstärkung des Verfahrensrechtlichen Schutzes bei der Betreuerbestellung und der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes, sowie verbesserter Schutz, wenn ein Einwilligungsvorbehalt verfügt wird. Einwilligungsvorbehalt heißt, dass der Betreuer dem Betroffenen z. B. das Geld einteilen kann, damit er mit dem ihm zustehenden Geld über den Monat kommt. Dies dient dem Schutz vor sich selbst, beispielsweise bei Suchtproblematik. Neu ist, dass nun ein Verfahrenspfleger eingerichtet werden muss und ein Einwilligungsvorbehalt nach 2 Jahren überprüft werden muss. Bei einer eingerichteten Betreuung galt bislang eine Frist von maximal sieben Jahren.

Frau Würz fragt, was ein Verfahrenspfleger ist und weshalb man die Kosten selbst tragen muss, auch wenn man einen solchen nicht möchte. Herr Grupe führt dazu aus, dass die Grundlage dafür das FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) ist, dass ein Richter einen Verfahrenspfleger zur Seite stellt, wenn ein Betroffener sich im Betreuungsverfahren (z. B. aus Krankheitsgründen) nicht mehr selbst vertreten kann. Der Richter entscheidet, wer Verfahrenspfleger wird. Dies kann eine vom Betroffenen benannte vertraute Person sein, diese wird in der Regel dann auch zum Verfahrenspfleger bestellt. Der Verfahrenspfleger selbst hat die Aufgabe zu schauen, ob im Betreuungsverfahren alles rechtsstaatlich abläuft.

Was die Kosten betrifft ist es so, dass man diese selbst tragen muss, wenn man über eigene Mittel verfügt. Je nach Umfang des Verfahrens können Kosten von etwa 150 bis 400 € entstehen. In einem Unterbringungsverfahren wird zum Beispiel in der Regel ein Rechtsanwalt als Verfahrenspfleger bestellt, was dann entsprechend teuer ist. Herr Jakisch wirft ein, dass man dies verhindern könnte, wenn man beispielsweise eine Vorsorgevollmacht anfertigt. Herr Gruppe teilt dazu mit, dass eine Betreuung ja nur notwendig wird, wenn es keine anderen Vertretungsmöglichkeiten gibt. Die Vorsorgevollmacht wäre also eine Möglichkeit, ein Betreuungsverfahren zu verhindern. Der Vertretungsberechtigte hat grundsätzlich die gleichen Rechte wie ein Betreuer. Er untersteht nur nicht der gerichtlichen Kontrolle. Es handelt sich um ein privatrechtliches Verhältnis, von dem das Gericht in der Regel erstmal nichts weiß. Das Gericht erfährt meist nur in den Fällen, in denen z. B. schwere medizinische Eingriffe vorgenommen werden sollen und eine Genehmigung dazu eingeholt werden muss oder eine Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik notwendig wird, von der Verfügung, da an diesen Verfahren ein Richter beteiligt werden muss. Herr Jakisch wirft ein, dass dem Gericht eine Vorsorgevollmacht schon bekannt wird, wenn man diese notariell beglaubigen lässt und sie beim Gericht hinterlegt. Herr Gruppe teilt mit, dass diese dann nicht beim Amtsgericht, sondern bei der Bundesnotarkammer hinterlegt wird, dies aber nicht müsse. Eine Vollmacht muss auch nicht beglaubigt werden, dies wird jedoch grundsätzlich empfohlen. Es gibt mehrere Wege eine Vollmacht beglaubigen zu lassen. Üblich ist hier in Hessen, dass man die Vollmacht vom Ortsgericht beglaubigen lässt. Insbesondere wenn zum Beispiel Immobiliengeschäfte anstehen sollte eine beglaubigte Vollmacht vorgelegt werden. Die vom Ortsgericht beglaubigte Vollmacht gilt, nach neuester Rechtsprechung, auch bei den Grundbuchämtern. Man kann eine solche Verfügung aber auch bei der Betreuungsbehörde beglaubigen lassen. In den Fällen, in denen Menschen keine Angehörigen oder Vertraute mehr haben und somit niemandem eine Vollmacht erteilen können oder wollen bleibt nur das Instrument der gesetzlichen Betreuung. Für Vollmachten gibt es keine Formvorschriften, letztlich kann jeder eine Vollmacht selbst schreiben. Das Gesundheitsamt empfiehlt die Vorsorgevollmacht des Landes Hessen. Frau Kracht führt aus, dass sie eine Vorsorgevollmacht habe, wo bereits nach einem Betreuer gefragt wird, für den Fall, dass sie später irgendwann einen Betreuer benötigt. Aus ihrer Sicht dürfte doch damit ein späteres Betreuungsverfahren hinfällig sein. Hierzu teilt Herr Gruppe mit, dass letztlich der Richter entscheidet, wer die Betreuung übernimmt; in der Regel wird er dem Wunsch des Betroffenen jedoch nachkommen. In der Praxis sei es so, dass es drei verschiedene Vollmachten gibt, die gerne verwechselt werden: die Vorsorgevollmacht, in der steht, dass z. B. keine Betreuung eingerichtet werden soll oder eine bestimmte Person die Betreuung übernehmen soll. Dann gibt es noch eine Betreuungsverfügung. Diese sagt aus, dass eine bestimmte Person für den Fall des Falles die Betreuung übernehmen soll. Dieser Passus ist meist auch in der Vorsorgevollmacht enthalten. Das Gericht beauftragt in einem solchen Fall die Betreuungsbehörde mit der Prüfung, ob die vorgeschlagene Person zum Betreuer geeignet ist. Wenn dem sozialpsychiatrischen Dienst diese Person dann bereits bekannt ist, da sie zum Beispiel selbst bereits mehrfach zwangsweise eingewiesen werden musste, dann ist diese Person als Betreuer nicht geeignet. Dies teilt die Betreuungsbehörde dann dem Gericht mit. Letzte Vollmacht ist die Patientenverfügung. Diese regelt grundsätzlich, inwieweit z. B. lebenserhaltende Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Auch hier besteht die Möglichkeit einen Betreuerwunsch zu äußern.

Herr Aurand gibt ergänzend noch den Hinweis, dass es sehr viele verschiedene Formulare gibt. Letztendlich kommt es darauf an, dass die eigene Willensäußerung sehr konkret und

klar geäußert wird. In diesem Fall wird über die Betreuungsbehörde bzw. das Amtsgericht geprüft, ob diese Person auch geeignet ist. Dies hat meistens Erfolg.

Herr Grupe führt weiter aus, dass das Betreuungsrecht nachrangig aufgebaut ist. Neben den ehrenamtlichen Betreuern gibt es noch die Betreuungsvereine, die Betreuungen durchführen können. Dies sind in der Regel die großen Betreuungsvereine der Wohlfahrtsverbände oder der VdK. Danach gibt es noch die Berufsbetreuer. Grundsätzlich ist es von Vorteil, wenn ein Familienangehöriger die Betreuung übernimmt. Diese Person sollte man, wenn man eine Betreuungsverfügung errichtet, auch über diesen Wunsch informieren. Herr Bender fragt nach, ob der gewünschte Betreuer nicht in der Regel automatisch die Verfügung bzw. Bevollmächtigung mitunterschreiben muss. Dies wird verneint. Herr Grupe teilt weiter mit, dass neben der Beglaubigung von Vorsorgevollmachten ab 01.01.2023 auch Patientenverfügungen von der Betreuungsbehörde beglaubigt werden können.

Im neuen Betreuungsrecht wurden neue Aufgaben für die Betreuungsbehörde eingeführt. Der Gesetzgeber möchte, dass ehrenamtliche Betreuer künftig besser an die Betreuungsvereine angebunden sind. Dies erschwert jedoch die Möglichkeit, ehrenamtlich Betreuer zu werden. Hintergrund war, dass es auch bei ehrenamtlichen Betreuern Probleme mit der Qualität der Betreuung gab, weil sich die Betreuer nicht oder nicht ausreichend um die Belange der Betreuten gekümmert haben. In solchen Fällen wird das Gericht benachrichtigt und beauftragt den psychosozialen Dienst mit einem Gutachten. Solche Probleme versucht der Gesetzgeber jetzt damit zu beseitigen, dass zukünftig jeder Betreuer, auch ehrenamtlich Tätige, ein polizeiliches Führungszeugnis und einen Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis vorlegen müssen. Sollte eine Person ungeeignet für eine Betreuung sein, da sie sich z. B. im Insolvenzverfahren befindet, muss die Betreuungsbehörde dies dem Gericht melden. Darüber hinaus soll der Betreuer künftig an einen Betreuungsverein angeschlossen sein. Derzeit besteht ein Betreuungsverhältnis von etwa 50:50 von Berufsbetreuern zu ehrenamtlichen Betreuern. Herr Jakisch fügt ein, dass Betreuer ja auch nur für einzelne Aufgabenbereiche eingesetzt sein könne, zum Beispiel nur für gesundheitliche Belange; der finanzielle Bereich könne ja dann außen vor bleiben bzw. könne diesen Bereich eine andere Person übernehmen. Herr Grupe führt dazu aus, dass insbesondere im Eilverfahren, welches für 6 Monate gilt, in der Regel nur für Gesundheit und Aufenthaltsbestimmungsrecht ausgesprochen wird.

Frau Würz teilt mit, dass es im Lahn-Dill-Kreis ein Curriculum zur Schulung ehrenamtlicher Betreuer gibt. In 9 Einheiten erhält man Basisinformationen zu betreuungsrechtlichen, medizinischen und psychosozialen Themenbereichen und erhält zum Abschluss ein Zertifikat. Sie hält eine solche Schulung für sinnvoll und möchte wissen, ob eine solche Qualifikation nicht vom Gesetzgeber vorgesehen ist. Herr Grupe teilt dazu mit, dass es zwar Wunsch des Gesetzgebers ist, dass auch ehrenamtliche Betreuer an Angeboten der Betreuungsvereine teilnehmen, aber eine Pflicht gibt es dafür nicht. Aktuell muss mit 300-400 neuen ehrenamtlichen Betreuern pro Jahr gerechnet werden. Diese können nicht alle in einem 9-teiligen Curriculum geschult werden. Die Betreuungsbehörde hat zukünftig die Aufgabe, die Betreuungsvereine (drei im LDK) über neue ehrenamtliche Betreuer zu informieren und darf auch deren Daten weitergeben. Die Betreuungsvereine sollen dann den ehrenamtlichen Betreuern ein Beratungsangebot machen und Schulungen anbieten. Herr Grupe geht davon aus, dass aufgrund der Forderung der Vorlage von Führungszeugnis und Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis zukünftig Probleme geben wird ausreichend ehrenamtliche Betreuer zu bekommen.

Der Gesetzgeber unterscheidet des Weiteren auch noch zwischen Familienangehörigen ehrenamtlichen Betreuern, diese werden von der Betreuungsbehörde direkt an die Betreuungsvereine gemeldet. Familienfremde ehrenamtliche Betreuer sind künftig gehalten, neben der Vorlage von Führungszeugnis und Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis vor Übernahme einer Betreuung eine Vereinbarung mit einem der Betreuungsvereine abzuschließen (Unterstützungsvertrag). Wird kein unterschriebener Unterstützungsvertrag vorgelegt kann die Betreuungsbehörde diese Person nicht bei Gericht vorschlagen. Dies gilt jedoch nicht für Personen, die vor dem 01.01.2023 eine Betreuung übernommen haben.

Bei den beruflichen Betreuern gibt es die größten Änderungen. Der Gesetzgeber hat eingeführt, dass Berufsbetreuer zukünftig registriert und zertifiziert werden müssen. Grundlage ist das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG). Stammbehörde ist die Betreuungsbehörde an der der Berufsbetreuer seinen Wohnsitz hat. Voraussetzung für die Registrierung ist neben polizeilichem Führungszeugnis und Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis, dass die Betreuungsbehörde die Geeignetheit feststellt und die Personen über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügen. Des Weiteren muss von den Personen eine Erklärung abgegeben werden, dass gegen sie kein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren läuft. Eine Erleichterung gibt es bei den Berufsbetreuern, die bereits seit mehr als 3 Jahren tätig sind. Bei diesen wird davon ausgegangen, dass eine ausreichende Qualifizierung besteht. Diese gelten ab 01.01.2023 als vorläufig registriert, müssen aber bis zum 30.06.2023 den offiziellen Antrag bei der Stammbehörde stellen. Hierzu müssen Sie in der Regel nur eine Kopie eines Betreuungsbeschlusses, der älter als 3 Jahre ist und eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung vorlegen. Die Personen, die noch keine 3 Jahre eine Berufsbetreuung führen, müssen künftig Qualifikationsnachweise erbringen. Bei Rechtsanwälten (mit der Befähigung fürs Richteramt), Sozialarbeitern oder Sozialpädagogen geht man aufgrund ihres Studiums davon aus, dass sie qualifiziert sind. Alle anderen müssen eine Qualifikation, bestehend aus 11 Modulen nachweisen. Die Kosten für diese Qualifizierung schwanken, je nachdem welche Vorbildungen man mitbringt, voraussichtlich zwischen 5.000 und 8.000 Euro. Herr Grupe befürchtet, dass sich hierdurch für die Betreuungsbehörden Schwierigkeiten in der Rekrutierung zukünftiger Berufsbetreuer ergeben, da es auf dem Arbeitsmarkt nicht so viele Rechtsanwälte, Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen gibt, die eine Berufsbetreuung übernehmen möchten und alle anderen erstmal auf eigene Kosten die Qualifizierung durchlaufen müssen, bevor sie eine Betreuung übernehmen können. Herr Jakisch fragt nach, wie oft Berufsbetreuer ihre Führungszeugnisse etc. vorlegen müssen. Herr Grupe teilt hierzu mit, dass Berufsbetreuer alle drei Jahre ihre Unterlagen neu vorlegen müssen; das Führungszeugnis darf dann nicht älter als 3 Monate sein. Die Registrierung der Berufsbetreuer ist Bundesweit gültig. Das heißt, dass ein Betreuer zum Beispiel im Lahn-Dill-Kreis wohnen, aber eine Betreuung in Hamburg übernehmen könnte. Des Weiteren wurde neu geregelt, dass künftig auch ein Vertretungsbetreuer bestellt wird, damit jemand erreichbar ist, falls der eigentliche Betreuer zum Beispiel krank ist oder im Urlaub.

Im Betreuungsverfahren gibt es auch eine neue Regelung. Bislang beauftragt der Richter die Betreuungsbehörde und einen Gutachter (Arzt) mit einem Gutachten. In der Vergangenheit war es so, dass grundsätzlich ein ärztliches Gutachten vorgelegt werden musste und dann bei Bedarf ein Sozialbericht von der Betreuungsbehörde angefordert wurde. Neu ist, dass künftig von der Betreuungsbehörde zunächst der Sozialbericht angefordert wird. Nur wenn die Betreuungsbehörde in diesem Bericht feststellt, dass eine Betreuung notwendig ist, wird

der Richter ein ärztliches Gutachten in Auftrag geben. Es wird daher vermutlich in Zukunft längere Bearbeitungszeiten geben. Herr Grupe geht hierbei von 4-5 Monaten aus. Frau Ohnacker fragt, ob es die Eilbetreuung weiterhin gibt. Herr Grupe bestätigt dies und führt dazu aus, dass die vorläufige Betreuung bzw. Eilbetreuung ja meist im Notfall (dringende kurzfristige OP oder Einweisung in eine psychiatrische Klinik) gilt und für 6 Monate eingerichtet wird. Im Falle der Notwendigkeit sollte man diese Zeit dann für die Einrichtung einer regulären Betreuung nutzen, da die vorläufige Betreuung nach 6 Monaten automatisch ausläuft.

Der Gesetzgeber hat ein weiteres Instrument eingeführt, nämlich die erweiterte Unterstützung (§ 8 Betreuungsorganisationsgesetz). Die Betreuungsbehörde muss im Einzelfall prüfen, ob ein Betroffener bereits im Vorfeld einer Betreuung Unterstützung benötigt. Durch dieses Instrument soll geschaut werden, ob eine Unterstützung vor Einleitung eines Betreuungsverfahrens nötig ist bzw. ob eine Betreuung dadurch vielleicht sogar vermieden werden kann.

Die unterstützte Entscheidungsfindung ist ebenfalls ein neues Instrument. Der Klient soll im Gespräch dazu geführt werden, seine eigenen Probleme zu erkennen und durch eigene Handlung anzugehen. Dies gilt für alle Formen der Betreuer. Der Betreute soll nicht bevormundet werden, sondern nach Möglichkeit die richtige Entscheidung für sich treffen. Im alten Betreuungsrecht stand immer das Wohl des Betreuten im Vordergrund; im neuen Gesetz steht nicht mehr das Wohl, sondern der Wille des Betreuten im Vordergrund. Auch der mutmaßliche Wille, im Falle, dass sich der Betroffene nicht äußern kann. Dieser wird jetzt aus dem gesundheitlichen Bereich auf die gesamte Betreuung ausgedehnt.

Dies macht die sogenannte Magna Charta des Betreuungsrechts deutlich (§ 1821 BGB): Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach §1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist. Die Rechte des Betreuten sollen gestärkt werden.

Das Betreuungsrecht der Ehegatten (§ 1358 BGB): Bislang sind die Bürger davon ausgegangen, dass der Ehegatte Entscheidungen für sie treffen kann, wenn man zum Beispiel ohne Bewusstsein ins Krankenhaus kommt. Das ist das sogenannte Ehegattenvertretungsrecht, welches bislang von der Politik abgelehnt wurde. Das Ehegattenvertretungsrecht gilt nur für die Gesundheitsbelange und nur für 6 Monate. In einem Notfall (z. B. nach Schlaganfall) wird der Arzt in der Klinik feststellen, dass der Betroffene nicht einwilligungsfähig ist. Die Ehefrau bekommt dann ein Dokument, dass ab diesem Datum das Ehegattenvertretungsrecht gilt. Ausnahme: wenn es um eine Unterbringung in einer geschlossenen Psychiatrie geht, kann der Arzt die Unfähigkeit der Einwilligung ebenfalls bescheinigen; in diesem Fall gilt das Ehegattenvertretungsrecht allerdings nur für 6 Wochen.

Frau Ohnacker möchte wissen, ob es eine Beschränkung von zu betreuenden Personen bei Berufsbetreuern gibt. Herr Grupe teilt hierzu mit, dass es dazu keine gesetzliche Vorschrift gibt. Allerdings gäbe es Betreuer, die bereits mit 20 Betreuungen überfordert seien, wohingegen andere so gut organisiert seien, dass sie 70 Betreuungen ohne Probleme übernehmen könnten. Frau Ohnacker fragt weiter, wie es mit der Qualitätsüberprüfung aussieht, wenn man Berufsbetreuer ist. Herr Grupe teilt hierzu mit, dass die Berufsbetreuer

zukünftig alle 4 Monate (bisher 1x jährlich) der Betreuungsbehörde melden müssen, wie viele Betreuungsfälle sie haben, wie viele Zu-/Abgänge, was sie abgerechnet haben, etc. Wenn Beschwerden bei der Betreuungsbehörde eingehen wird vom Gericht eine Stellungnahme von der Betreuungsbehörde angefordert und von dort geprüft, ob die Zuverlässigkeit des Betreuers noch gegeben ist und ob er seinen Aufgaben als Betreuer noch ordentlich nachkommt etc. Falls nicht, wird ihm die Zertifizierung entzogen. Frau Ohnacker gibt an, dass sie aus der Praxis den Eindruck hat, dass viele Betreuer ihre Klienten gar nicht kennen und dass es Probleme bei der Erreichbarkeit der Betreuer gibt. Herr Gruppe stellt klar, dass es eine Verpflichtung gibt, den Betreuten regelmäßig zu kontaktieren. Allerdings, je nach Aufgabenbereich, kann der Betreuer nicht unbedingt Zugang zur Wohnung verlangen, da die Wohnung unverletzlich ist. Im Zweifelsfall müsste man sich den Zugang zur Wohnung erst gerichtlich einholen. Es gibt Fälle, in denen sich Betreute einfach nicht betreuen lassen. In diesen Fällen kann der Betreuer nur aus der Distanz das notwendige für den Betreuten regeln. Man kann den Betreuten nicht zwingen mit seinem Betreuer in Kontakt zu treten bzw. zusammen zu arbeiten. In diesen Fällen kann aber zumindest das Notwendigste, wie z. B. Zahlung der Miete, vom Schreibtisch aus geregelt werden, was immer noch besser ist, als gar keine Betreuung durchzuführen. Frau Ohnacker betont, dass ihre Frage kein Angriff sein sollte. Aus der Praxis sei ihr allerdings bekannt, dass viele Betreute Probleme haben ihren Betreuer zu erreichen bzw. Zugang zu ihren Betreuern zu haben.

Frau Esch fragt, ob im Falle, dass im Krankenhaus auffällt, dass eine Person nicht richtig von ihrem Betreuer betreut wird, sich das Krankenhaus an die Betreuungsbehörde wenden kann. Herr Grupe führt dazu aus, dass dies bereits in der Vergangenheit schon möglich war. Diese werden von der Betreuungsbehörde geprüft. Bislang gab es nur nicht die Möglichkeit eine Zertifizierung zu entziehen. Dies ist jedoch durch die Gesetzesreform zukünftig möglich.

Frau Kracht bedankt sich abschließend bei Herrn Grupe und bittet, dem Protokoll die Kontaktdaten für eventuelle Rückfragen anzufügen.

(Hermann Grupe, Hermann.Grupe@Lahn-Dill-Kreis.de, Telefon: 06441/407-1684)

3. Satzung Inklusionsbeirat

Frau Eiben teilt mit, dass bereits am 05.05.2022 über die neue Satzung für die Umfirmierung in einen Inklusionsbeirat abgestimmt worden war. Allerdings gab es seinerzeit noch zwei Änderungswünsche. Zum einen war gewünscht worden, dass Online- bzw. Hybrid-Sitzungen mit in die Satzung aufgenommen werden sollten. Das andere war eine Klarstellung, welche Personen nach der Entschädigungssatzung des Lahn-Dill-Kreises eine Entschädigung erhalten.

Für beide Fälle wurde vom Rechtsamt eine Stellungnahme angefordert. Dies teilte mit, dass Sitzungen laut dem Kommunalrecht grundsätzlich in Präsenz zu erfolgen haben. Es habe während der Corona-Pandemie eine Ausnahme gegeben, so dass ausnahmsweise Online- oder Hybrid-Sitzungen stattfinden konnten. Das Rechtsamt rät aus mehreren Gründen (Sicherstellung Datenschutz, Zugänglichkeit der Öffentlichkeit zu Sitzungen, etc.) davon ab, eine solche Regelung in die Satzung aufzunehmen. Des Weiteren müsste auch die Hauptsatzung geändert werden, damit alle Gremien des Lahn-Dill-Kreises dann die Möglichkeit zu Online- bzw. Hybridsitzungen hätte. Herr Aurand ergänzt, dass auch der Kreisausschuss keine Möglichkeit hat Online- oder Hybridsitzungen abzuhalten. Frau Würz teilt mit, dass somit der Antrag zurückgezogen wird.

Bezüglich der Entschädigung war von Herrn Aurand vorgeschlagen worden, dass der Halbsatz „die nicht in ihrer hauptamtlichen Funktion von Dritten entsandt wurden“ zu streichen, um so klarzustellen, welche Personen eine Entschädigung erhalten können. Das Rechtsamt teilt hierzu mit, dass § 1 der Entschädigungssatzung des Lahn-Dill-Kreises regelt, dass nur ehrenamtlich Tätige eine Entschädigung erhalten. Teilnehmende, die in ihrer hauptamtlichen Funktion, d. h. auf Grundlage eines Arbeits-/Dienstvertrages von einem Dritten entsandt wurden, erhalten keine Entschädigung, da sie nicht „ehrenamtlich“ tätig sind. Somit kann § 8 der Satzung des Inklusionsbeirates nicht von der allgemeinen Entschädigungssatzung des Lahn-Dill-Kreises abweichen. Ein solcher Wunsch bedürfte einer Satzungsänderung der Entschädigungssatzung. Herr Aurand zieht daher diesen Vorschlag ebenfalls zurück.

Da somit keiner Änderungen mehr vorgenommen werden geht die Satzung, wie sie in der Sitzung am 05.05.2022 abgestimmt wurde, jetzt ihren Weg in die Gremien (Kreisausschuss, Sozialausschuss, Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss und Kreistag).

4. Sitzungstermine:

Frau Kracht verkündet die Sitzungstermine für das Jahr 2023:

Donnerstag, 02.03.2023, 16:30 Uhr

Donnerstag, 01.06.2023, 16:30 Uhr

Donnerstag, 07.09.2023, 16:30 Uhr

Donnerstag, 30.11.2023, 16:30 Uhr

5. Bildung AG Barrierefreiheit

→ wird auf die nächste Sitzung verschoben.

6. Informationen der Behindertenbeauftragten

Aufgrund der vorgerückten Zeit weist Frau Eiben aufgrund der Anmeldefristen auf zwei Fortbildungsveranstaltungen für Barrierefreiheit im öffentlichen Raum hin. Eine Fortbildung ist vom Blinden- und Sehbehindertenverband (BSBH), diese findet an 6 Terminen abends von 17 – 19 Uhr online statt. (Anmeldung unter: Fortbildung@BSBH.org bis 05.11.2022) Ein weiteres Fortbildungsangebot, organisiert von Nahmobil Hessen zusammen mit der Landesbehindertenbeauftragten („Barrierefreiheit in der Nahmobilität“) findet am 24.11 in Kassel, 07.12.2022 in Gießen und am 25.01.2023 in Darmstadt, jeweils von 10-17 Uhr in Präsenz statt. Die Inhalte der Veranstaltungen sind identisch. Der Link zur Anmeldung wird nach der Sitzung versandt. Die weiteren gesammelten Informationen werden ebenfalls noch versandt.

7. Verschiedenes

Keine Wortmeldungen

Frau Kracht schließt die Sitzung um 18.00 Uhr.

Eiben

(Geschäftsführung Behindertenbeirat)

Anlagen